# BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "NEUMÜHLER WEG"

## Planzeichnung (Teil A):

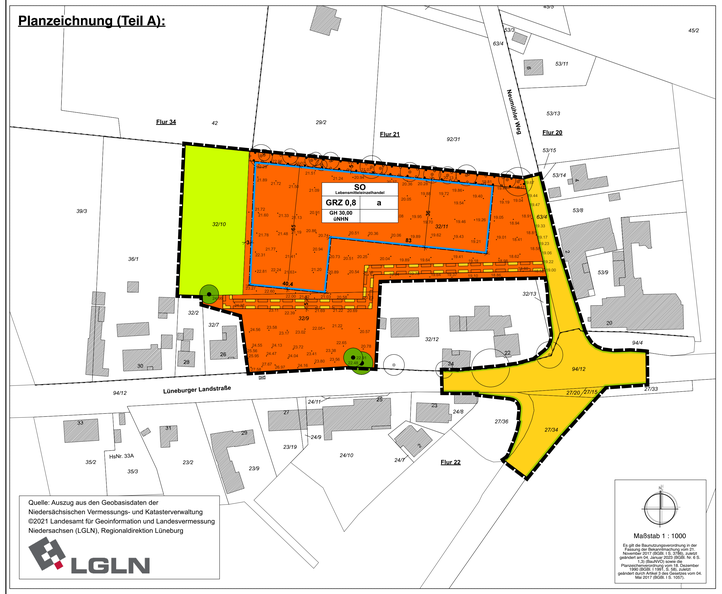


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
©2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen: Erläuterung:

**I. FESTSETZUNGEN:**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)**

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß

GH 30,00 m üNHN — Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (üNHN), als Höchstmaß

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

**Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)**

Fläche für die Landwirtschaft

**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Planzeichen: Erläuterung:

**FESTSETZUNGEN:**

**Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)**

Erhaltung von Einzelbäumen mit Kronenumfang

Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**II. SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurgrenze

z.B. 203/106 — Flurstücksbezeichnung

Vorhandener Baum

20 — Vermaßung, Angaben in Meter

4.92 — Vorhandene Geländehöhe üNHN

**IV. HINWEISE**

Nutzungsschablone:

| Art der baulichen Nutzung | SO Lebensmitteleinzelhandel | | Bauweise |
|---|---|---|---|
| Grundflächenzahl, als Höchstmaß | GRZ 0,8 | a | |
| Gebäudehöhe, als Höchstmaß | GH 30,00 üNHN | | |

## Textliche Festsetzungen (Teil B):

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel" gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren, Wasch- und Putz- und Reinigungsmittel) als Kernsortiment zulässig. Die Verkaufsfläche darf höchstens 0,439 Quadratmeter je Quadratmeter überbaubare Grundstücksfläche betragen.* Der Anteil aperiodischer Sortimente (Non-Food-Sortimente) als Randsortimente darf insgesamt 10 vom Hundert (v.H.) der Verkaufsfläche nicht überschreiten.

**Hinweis: In der Summe ist im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel" somit eine Verkaufsfläche von insgesamt 2.500 m² realisierbar.*

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO)**

2.1 Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel" darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" gilt die abweichende Bauweise, nach der Gebäudelängen von über 50 m bei offener Bauweise zulässig sind. Die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen gemäß Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gelten weiterhin.

**4. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

4.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" sind offene Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**5. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

5.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 25,00 m üNHN zulässig. Überschreitungen in geringem Umfang zur Anpflanzung von Bäumen sowie zur Herstellung von Geländemodellierungen im Bereich der Freianlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

**6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

6.1 Das Geh- und Fahrrecht, das von der Fläche mit der Flurstücksnummer 32/12 über das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" verläuft, ist zu Gunsten des Eigentümers der Fläche mit der Flurstücksnummer 32/10, Flur 21 festgesetzt.
Das Geh- und Fahrrecht, das über das Sonstige Sondergebiet verläuft, umfasst die Befugnis des Eigentümers mit der Flurstücksnummer 32/10 der Flur 21 die Flurstücke mit den Nummern 32/9 und 32/11 zu begehen und zu befahren. Abweichungen bei den Wegerechten sind zulässig.

6.2 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, das von der Fläche mit der Flurstücksnummer 63/4 über das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" verläuft, ist zu Gunsten der Gemeinde Neetze, das Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, das über das Sonstige Sondergebiet verläuft, umfasst die Befugnis der Gemeinde Neetze die Flurstücke mit den Nummern 32/9 und 32/11 zu begehen und zu befahren, sowie die Befugnis der Ver- und Entsorgungsträger, unterirdische Leitungen anzulegen und zu erhalten. Abweichungen bei den Wegerechten sind zulässig.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

7.1 Die Außenbeleuchtung im gesamten Gebiet ist mit nach unten ausgerichteten, fledermaus- und insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. LED < 3000 Kelvin) vorzunehmen. Ein Abstrahlen des Lichts auf angrenzende Flächen ist zu vermeiden.

7.2 Stellplätze sind in einer Bauweise herzustellen, in der ein maximaler Abflussbeiwert der Beläge von 0,5 (max. 50 % des Niederschlagswassers fließen ab) eingehalten wird.

7.3 Die Verkehrswege der Stellplatzanlage sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergußmörtel und Asphaltierung sind unzulässig.

**8. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)**

8.1 Die vorhandenen Gehölze innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Erhaltungsbindung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten. Im Falle eines Abgangs ist für Ersatz gleicher Art an gleicher Stelle innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu sorgen.

8.2 Innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Gehölz- und Strauchbestand gem. der Pflanzliste zu etablieren. Die Bepflanzung ist zweireihig, in versetzter Anordnung, mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m vorzunehmen.

8.3 Mindestbepflanzungen an Stellplatzflächen: Auf den Pkw-Stellplätzen ist je fünfzehn (15) angeordneter Stellplätze ein (1) standortgerechter, heimischer Laubbaum anzupflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mind. 18 cm in 1,0 m Höhe, über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

8.4 Im Kronenbereich eines jeden anzupflanzenden Baumes ist eine Pflanzfläche von mindestens 10 m² mit einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m anzulegen, zu begrünen und zu erhalten sowie eine Baumgrube mit einem Volumen von mindestens 12 m³ anzulegen und zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Abgangs ist für Ersatz gleicher Art an gleicher Stelle innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu sorgen. Es sind Bäume aus der angeführten Pflanzliste zu verwenden.

8.5 Für zu erhaltende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten sind zulässig.

**Pflanzliste**

Bäume:

| | |
|---|---|
| Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Betula pendula - Sandbirke |
| Carpinus betulus - Hainbuche | Castanea sativa - Ess-Kastanie |
| Fagus sylvatica - Rotbuche | Prunus avium - Vogel-Kirsche |
| Quercus petraea - Trauben-Eiche | Quercus robur - Stiel-Eiche |
| Sorbus aucupari - Eberesche | Tilia cordata - Winter-Linde |

Mindestpflanzqualität: Standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden.

Sträucher / Hecken:
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Cytisus scoparius - Besen-Ginster
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hunds-Rose
Sambus racemosa - Trauben-Holunder
Taxus baccata - Eibe
Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Schneeball

Schling- und Kletterpflanzen:
Clematis vitalba - Waldrebe
Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt
Lonicera caprifolium - Jelängerjelieber

8.6 Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von 16.411 Wertpunkten gemäß der Eingriffsregelung im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 14 BNatSchG wird eine Zuordnung einer Teilfläche des Flurstücks 85 der Flur 29 in der Gemarkung Neetze mit dem Entwicklungsziel „Artenarmes Extensivgrünland".

8.6.1 Zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen des Sondergebietes ergibt sich ein Kompensationsdefizit i.H.v. 7.577 m² (15.155 WE). Zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen des Ausbaus der Straßenverkehrsflächen ergibt sich ein Kompensationsdefizit i.H.v. 743 m² (1.486 WE).

8.6.2 Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Verlust von potenziellen Brutquartieren von Vögeln ist entlang der westlichen Flurstücksgrenze ein zweireihiger Gehölzstreifen aus den Arten: Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schneeball, Hartriegel, Liguster und Trauben-Holunder in der Pflanzqualität 100/150, 2 x verpflanzt, 3 – 5 Triebe, im Pflanzabstand von 2,0 m anzupflanzen.

8.6.3 Für den pauschalen und nicht quantifizierbaren Verlust von vormals im Süden des Bebauungsplanes vorhandenen Baumbestands sind zusätzlich in den Gehölzstreifen drei großkronige Bäume der Art Stiel-Eiche in der Pflanzqualität Hochstamm, 16/18 cm Stammumfang, zu pflanzen.

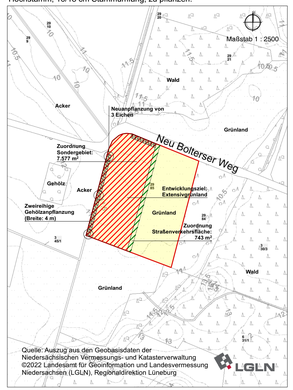


Abb. 1: Externe Kompensationsfläche – Flurstück 85 der Flur 29 in der Gemarkung Neetze

**9. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

9.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende, unbelastete bzw. vorgereinigte Oberflächenwasser, insbesondere von den Dächern der Baukörper und den befestigten Flächen, ist auf dem jeweiligen Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z. B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) wieder schadlos dem Grundwasser zuzuführen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß den technischen Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu errichten und zu betreiben. Die Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

## Örtliche Bauvorschriften:

**1. Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Gemeinde Neetze gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neumühler Weg".

**2. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 50 NBauO)**

2.1 Das Errichten von Werbeanlagen zum Zweck der Fremdwerbung ist unzulässig.

2.2 Werbeanlagen am Gebäude sind ausschließlich unterhalb der Gebäudeoberkante zulässig.

2.3 Das Errichten von Werbeanlagen auf Dachflächen ist nicht zulässig.

2.4 Werbeanlagen mit himmelwärts gerichtetem, blinkendem, farbwechselndem und / oder bewegtem Licht sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

2.5 Freistehende Werbeanlagen (wie bspw. Werbestelen, Werbepylone usw.) sind bis zu einer Höhe von maximal 11 Metern über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) zulässig.

## Hinweise:

**Artenschutzrechtliche Hinweise**
In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder ausnahmsweise zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 u.3 BNatSchG).

**Kulturdenkmäler und Denkmalschutz**
Westlich an das Plangebiet angrenzend ist ein Bodendenkmal (Neetze, Fundstellennummer 81) im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden. Aufgrund dessen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bei Erdeingriffen mit dem Auftreten archäologischer Funde/Befunde gerechnet werden muss. Bei der Flächenentwicklung muss folglich sichergestellt werden, dass archäologische Funde/Befunde im Plangebiet im Rahmen der weiteren Planung nicht undokumentiert zerstört werden.

Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei sämtlichen Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Um die Ausdehnung und den Umfang des Bodendenkmals abzuklären, ist im Vorfeld der Erdarbeiten und Baumaßnahmen eine archäologische Sondierung (Prospektionsschnitte) vorzunehmen. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Die Kosten hierfür hat nach § 6 Abs. 3 NDSchG der Verursacher zu tragen.

Dazu ergeht der Hinweis, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Folgende Kontaktstellen stehen zur weiteren Abstimmung im Vorwege weitere Planung zur Verfügung:
Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB), Frau Grote, Horst-Nickel-Str.4, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 26-1586, E-Mail: saskia.grote@landkreis.luenebURG.de

Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2010, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.

**Schutz des Mutterbodens**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**Hinweis zur Erhaltung von Bäumen**
Im Zuge der Umsetzung sind Maßnahmen des Wurzelschutzes gem. DIN, RAS-LP und ZTV zu berücksichtigen. Der Kronentraufbereich von Bäumen darf grundsätzlich nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Entsprechend ist eine baumökologische Begleitung der Baumaßnahme durch einen Baumsachverständigen vorzusehen.

**Kampfmittel**
Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit aus Sicherheitsgründen einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

**Altlasten**
Im Plangebiet sind teilweise belastete Böden vorhanden. Böden mit einer Belastung > Z.0 nach LAGA M20 sind unter durchlässigen und teilversiegelten Flächen sowie unter Versickerungsanlagen gegen unbelastete Böden auszutauschen.

## Verfahrensvermerke:

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Neumühler Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

**2. Planunterlage**

Kartengrundlage: ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)
Gemarkung: Neetze, Flur 21, 22
Maßstab: 1: 1.000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....).

Lüneburg, den _____ _____
(Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in)

**3. Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB, Ferdinand-Beit-Straße 7b, 20099 Hamburg.

Hamburg, den _____ _____
(Planverfasser)

**4. Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

**5. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Neetze hat den Bebauungsplan Nr. 14 "Neumühler Weg" einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 Abs 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

**6. Inkrafttreten**

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

**7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

**8. Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
- Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

(jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neetze den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Neetze, den _____ _____
(Bürgermeister)

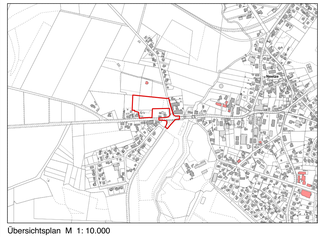

Übersichtsplan M 1: 10.000

**SATZUNG DER GEMEINDE NEETZE**

**ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14**

**"NEUMÜHLER WEG"**

**für das Gebiet**

nördlich der Lüneburger Landstraße,

westlich des Neumühler Weges sowie

südlich des Friedhofs Neetze.

Datum: März 2023
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB


Gemeinde Neetze
Am Katzenberg 16 I 21398 Neetze
Büro Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7b | 20099 Hamburg